



**Hundertwasser-Schule
Förderschule des Märkischen Kreises
in Altena**

Förderschwerpunkte
Sprache & Lernen

Nüggelinstück 3
58762 Altena

Tel. 02351/966-4450
Fax 02351/966-4495

kontakt@hundertwasser-schule-altena.de
www.hundertwasser-schule-altena.de

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
Klasse: _____
Klassenlehrer/in: _____

15. März 2022

**Antrag auf Beurlaubung von SchülerInnen
gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule**

Sehr geehrte Schulleitung der Hundertwasser-Schule,

hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn _____ (Vor-/Nachname),
Klasse _____ vom _____ bis _____ eine Beurlaubung vom Unterricht, da
sie/er

☐ der Religion _____ (Religionszugehörigkeit/Konfession) angehört und an diesem
Tag das religiöse Fest _____ (deutscher Name des Festes) gefeiert wird.

☐ an diesem Tag wegen persönlichem Anlass _____
verhindert ist. (Anlass bzw. Begründung ggf. auf gesondertem Blatt).

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Datum Unterschrift (Sorgeberechtigte/r)

Rückmeldung seitens der Schule:

Der Antrag auf Beurlaubung der Schülerin / des Schülers _____ (Name)

der Klasse _____ anlässlich _____

für den _____ wird () genehmigt / () abgelehnt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung können bei der Schulleitung erfragt werden.

Unterschrift Schulleitung

Datum

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/Innen

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Schulleitung wird eine Beurlaubung (5 Tage in einem Schuljahr) beantragt. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung möglich.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besten für jedeN SchülerIn u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die/ Der SchülerIn kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Sorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Sorgeberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.